

um in der Majorität der Minorität der rechtsgelehrten Richter gegenüber seinen eigenen Willen, Das, was es als wahr und als seine Ueberzeugung gefunden hat, aufrecht zu erhalten.

(Bewegung des Widerspruchs links.)

Meine Herren! Erklären Sie mir einmal diesen Widerspruch. Ich behaupte, die Schöffengerichte sind so unabhängig, als die Geschwornengerichte; sie haben noch den Vortheil, daß sie durch den Beirath der Richter von Mißverständnissen abgehalten werden, daß sie in der Bahn eines geordneten Ideenganges gehalten werden, daß die Sachrichter dann auf sie Einfluß haben können, wenn es sich, wie es bei den Geschwornen sehr oft vorkommt, um eine Abneigung, eine Animosität gegen gewisse Verbrechenskategorien handelt. Es ist ja eine allgemeine Erfahrung, daß bei Verbrechen gegen das Eigenthum die Geschwornen immer sehr leicht sich zum Schuldig bereit finden; bei Verbrechen gegen Personen aber, gegen die Religion, gegen Meineid beispielsweise, dazu nicht so bereit sind, vielmehr hier die Geschwornen eher sich geneigt finden, Milde herrschen zu lassen. Lassen Sie mich für die Unabhängigkeit und Selbständigkeit der Schöffen innerhalb des Schöffengerichts noch Eins bemerken. Wir haben einen sächsischen Erbfehler, das ist das Rechtbehaltenwollen. Dieses Rechtbehaltenwollen ist für uns die beste Garantie, daß auch innerhalb eines Schöffengerichts mit drei juristischen Richtern der sächsische Schöffe seine Meinung durchsetzen will. Diese Behauptung, daß wir diesen sächsischen Fehler haben, nun die brauche ich ja wohl nicht erst zu belegen. Nehmen Sie, wir haben in keinem anderen Lande die Erfahrung gemacht, daß der Instanzenzug so erschöpft wird, wie bei uns. Wissen Sie, insbesondere die Herren Sachwalter, je einmal einen Proceß, sei es im Denunciationsproceß, sei es im Civilproceß, wo nicht der Unterliegende bis zur letzten Instanz geht? Das ist ein Beweis für das Rechtbehaltenwollen. Außerdem denken Sie einmal an unsere Kammerverhandlungen in der Zweiten Kammer; woher kommen denn diese ewigen und endlosen Debatten? Auch aus diesem sächsischen Fehler des Rechtbehaltenwollens. Aber dieser sächsische Fehler ist Goldes werth, wenn es sich darum handelt, die Selbständigkeit der Schöffen gegenüber den Juristen aufrecht zu erhalten. Ich befinde mich in einer wunderbaren Situation und spreche für den Fortschritt gegenüber den Männern des Fortschritts, die den Fortschritt ausschließen wollen.

(Rufe links: Rückschritt! Rückschritt!)

Meine Herren! Wenn wir wollten das Laienelement überhaupt beseitigen, wenn wir das jetzige Schöffengericht an Stelle des Geschwornengerichts setzen wollten, so würde ich mit Ihnen einverstanden sein und sagen: nein, das ist ein Rückschritt; aber die Reichsgesetzgebung, um die es sich jetzt handelt, die will ja einen Fortschritt, die will ja etwas viel Besseres bringen, als wir jetzt haben. Denn daß die

Theilung der Arbeit bei der Spruchfindung, bei dem Rechtswahrspruch, wie sie zur Zeit ebenso wohl in den Geschwornengerichten, als in den Schöffengerichten statifindet, ein Mangel ist, das ist ja allseitig anerkannt worden. Diese Theilung der Arbeit soll nach der Vorlage der Reichsgesetzgebung wegfallen; der sächsische Laie soll vollberechtigt künftig dem Sachrichter gegenüber stehen; er soll nicht bloß die Thatfrage, nicht bloß die Frage, ob er für die That verantwortlich sei, nicht bloß die Subsumtion unter das Gesetz, sondern auch die Strafböhe zu entscheiden haben. Der sächsische Laie — nennen Sie ihn Geschwornen oder Schöffen, auf den Namen kommt ja Nichts an — ist künftig vollständig gleichberechtigt mit dem juristischen Sachrichter; er hat aber nach der Vorlage Eines noch für sich, und das ist die große Majorität, in der er sich zum juristischen Richter befinden wird. Wie verlautet, sollen für die Gerichte höchster Gradation sechs Laien und drei juristische Richter wirken. Nun, meine Herren, die sechs Laien, von denen Sie wohl annehmen können, daß sie, wenigstens wenn sie in Sachsen einberufen werden, selbständig sind, haben es allemal in der Gewalt, den juristischen Richtern entgegenzutreten, diese auch in der Frage über das Schuldig durch Freisprechung zu überstimmen. Der Herr Antragsteller hat zum Schluß eigentlich erst genau präcisirt, was er in der ersten Hälfte oder in den ersten dreiviertel Theilen seiner Rede nicht that, weshalb er das Geschwornengericht so sehr dem Schöffengericht vorziehe. Bisher habe ich immer gehört, daß der Herr Antragsteller gerade in seiner Stellung als Bertheidiger entgegengesetzte Erfahrungen gemacht hat; ich habe gehört, daß er vielfach unser Geschwornensystem getadelt hat; das habe ich bloß von dritten Personen gehört, nicht aus seinem eigenen Munde, ich lege also darauf kein besonderes Gewicht; ich hätte aber meinen sollen, daß er als Mann der Wissenschaft dann, wenn es sich darum handelt, Laien die Vollberechtigung neben den juristischen Richtern zu geben, nicht in dieser Weise gesprochen haben würde über ein so eingerichtetes Schöffengericht; denn ein so eingerichtetes Schöffengericht ist ebenso gut das Palladium der Freiheit und ebenso gut das Palladium der Verfassung, als ein Geschwornengericht. Was soll der Unterschied sein? Der Herr Antragsteller hat insbesondere auf Verfassungsbruch hingewiesen. Nun, da muß man noch dazusetzen: auf die Revolution. Ist der Verfassungsbruch so klar, daß ein Schuldig darüber ausgesprochen werden muß, so werden Sie ganz gewiß auch die sechs Laien bereit finden, das Schuldig über den Minister, der die Verfassung gebrochen hat, auszusprechen. Ist die Revolution eine unberechtigte gewesen und niedergeworfen worden, so werden Sie auch ganz gewiß die Laienrichter bereit finden, Diejenigen, die die Revolution unberechtigt angezettelt haben, zu strafen. Wollen Sie das Gegentheil, wollen Sie nach einer unberechtigten Revolution Diejenigen, die dabei zum Verbrecher geworden sind, freisprechen